



Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön

Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht

Anordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB) - Allgemeinverfügung -

Nachdem in einem Bienenstand in der Gemeinde Rendswühren der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, wird gemäß den §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I, S. 2739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I, S. 3499), in Verbindung mit den §§ 19 bis 30 und 79 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1261) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 14. Februar 2000 (Abl. Schl.-H. S. 567) in der zzt. gültigen Fassung folgendes angeordnet gegeben:

- 1.) Das Gebiet in einem Umkreis von 3 km um den befallenen Bienenstand wird zum **Sperrbezirk** erklärt (§ 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung) - siehe Anlage -.

Die beigelegten Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht des Kreises Plön eingesehen werden.

Wegen Gefahr im Verzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I, S. 1010), die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

2.) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, in 24306 Plön erhoben werden.



Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

3.) Hinweise

Die weiteren Rechtsfolgen der Allgemeinverfügung ergeben sich unmittelbar aus der Bienenseuchen-Verordnung:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Nähere Auskunft hierzu erteilt die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Plön unter der Telefon-nummer 04522/743-270. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
2. Bewegliche Bienenvölker im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Im Sperrbezirk dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift der Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Von den vorgenannten Bestimmungen können vom Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht des Kreises Plön Ausnahmen zugelassen werden für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist (§ 11 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung).



Wer vorsätzlich oder fahrlässig die unter den Nrn. 1 bis 4 genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- € geahndet werden.

Gemäß § 74 TierSG kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Tierseuche verbreitet.

4.) Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. S. 93), mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Plön, den 29.06.2009

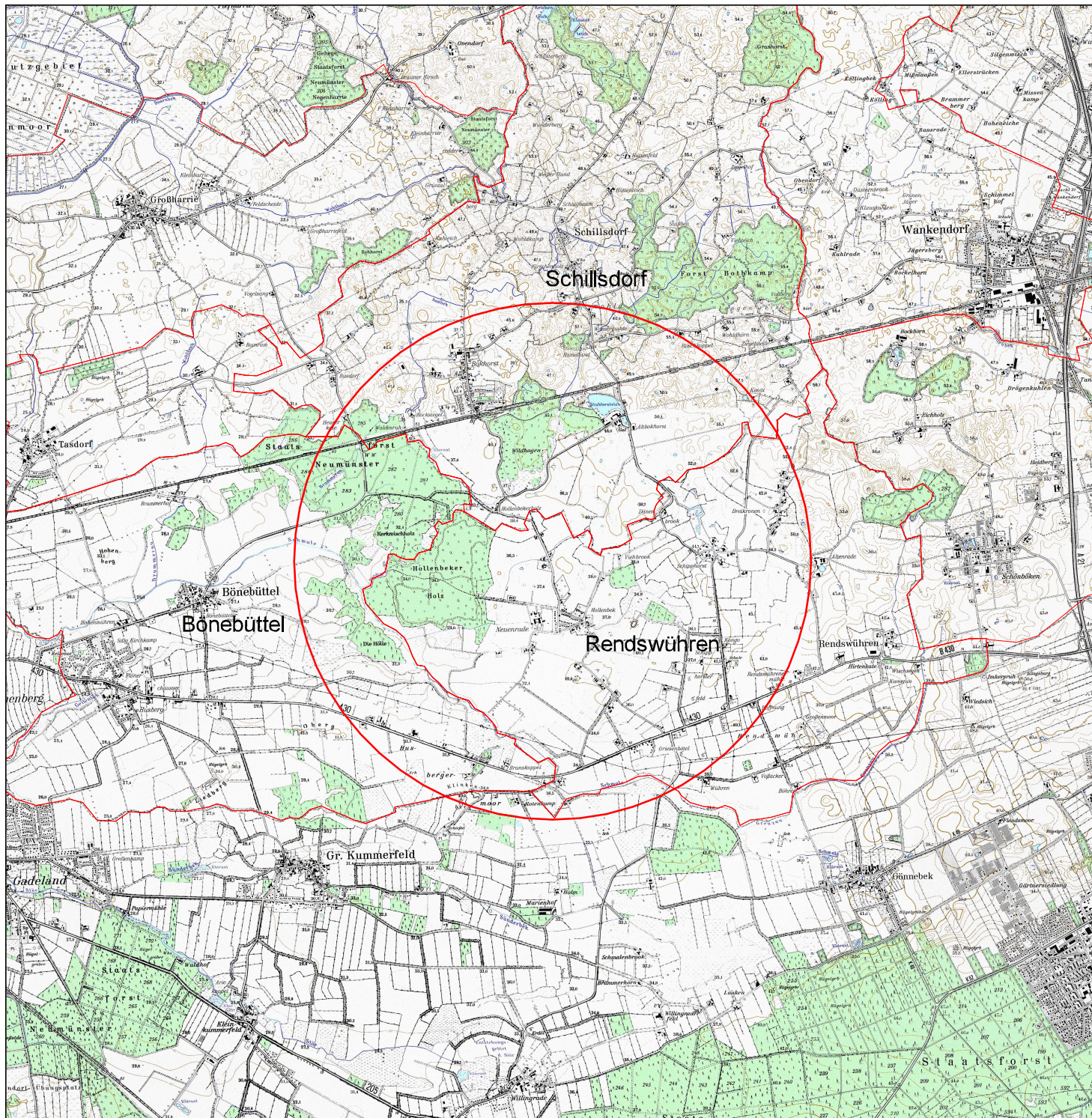
KREIS PLÖN

Der Landrat

Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Michael Görgen
- Amtstierarzt -

Az.: 1401/144-152-15

Anlage



Faulbrut Sperrbezirk Rendwühren 3 km

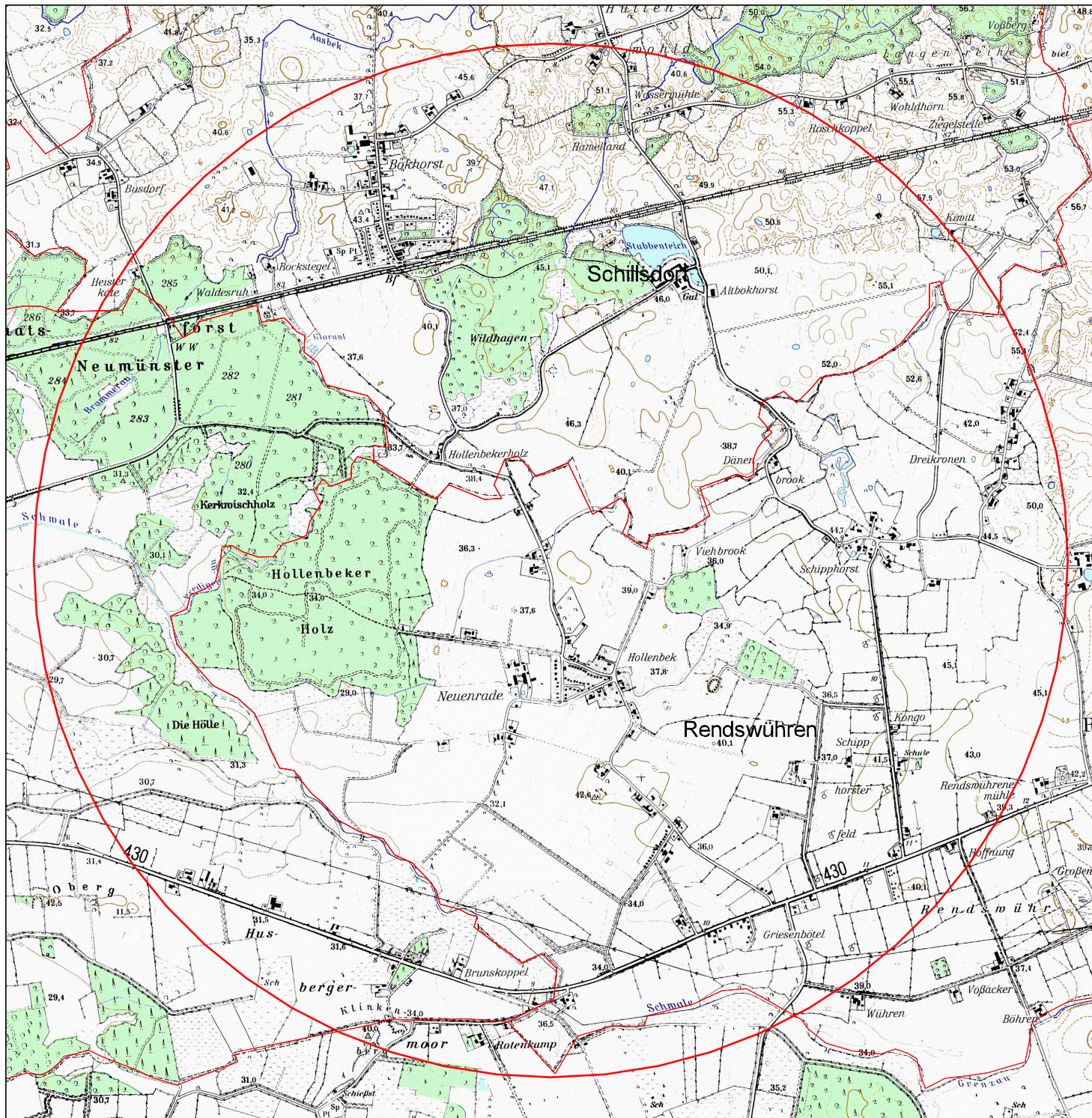
-  3 km-Sperrbezirk
-  Gemeinden Sperrbezirk
-  Beschriftung
-  Gemeinden



1:65.700

1 cm = 0,657 km

km 1,31 2,63 3,94



Faulbrut Sperrbezirk Rendwühren 3 km

-  3 km-Sperrbezirk
-  Gemeinden Sperrbezirk
-  Beschriftung
-  Gemeinden



1:32.900

1 cm = 0,329 km

km 0,66 1,31 1,97